OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604900/9/KHa

Datum:
Linz, 21 . Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des T L, vertreten durch E & P OG, Rechtsanwalt Dr. J P, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 17. November 2021, GZ: BHBR/921040029630/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 17. November 2021, GZ: BHBR/921040029630/21, aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es sind weder Kosten für das Beschwerdeverfahren noch Kosten für das Behördenverfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. November 2021, GZ: BHBR/921040029630/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 2. September 2021 um 15:24 Uhr im Gemeindegebiet x, Ortsgebiet x, auf der x bei Straßenkilometer x, Standort bei Straßenkilometer x, in Fahrtrichtung x, mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 61 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 2e StVO (BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021) eine Geldstrafe in der Höhe von 300,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde erhoben. In dieser wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die belangte Behörde örtlich unzuständig sei, die Verordnung hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Ortschaft x im Gemeindegebiet x gesetzeswidrig sei, da die Voraussetzungen für eine Ortsgebietsverordnung nicht vorliegen würden, die Verordnung zudem auf Basis einer unrichtigen Norm erlassen worden sei und zudem noch die Vorgängerverordnung (80er-Beschränkung) zur Anwendung gelangen würde. Zudem sei die Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO idF BGBl. I Nr. 154/2021 verfassungswidrig, was sich aus dem Vergleich mit verwandten straßenverkehrsrechtlichen Strafnormen sowie im Vergleich zum Strafrahmen des § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L ergebe. Zudem würden auch die Voraussetzungen einer außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 VStG vorliegen, da dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu Gute komme.

I.3. Mit Schreiben vom 29. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck die Vollzugsmeldung hinsichtlich der

Aufstellung der Verkehrszeichen zur Verordnung BHVB-Verk-2017-320377/41 übermittelt (E-Mail vom 23. März 2022). Diese wurde dem Beschwerdeführervertreter im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2022 ausgehändigt. Auch das sich im Behördenakt befindende Laser-Messprotokoll vom 2. September 2021 wurde dem Beschwerdeführervertreter ausgehändigt.

I.5. Am 13. Juli 2022 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Der Beschwerdeführer wurde vom anwesenden Beschwerdeführervertreter für die Verhandlung entschuldigt. Die belangte Behörde hat ihr Fernbleiben von der Verhandlung bereits im Vorfeld entschuldigt. Als Zeuge einvernommen wurde der die Geschwindigkeitsmessung durchführende Polizeibeamte als Meldungsleger.

Dem Beschwerdeverfahren wurde der Amtssachverständige für Verkehrstechnik x x, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr beigezogen. Dieser äußerte sich in seinem in der mündlichen Verhandlung erstatteten Gutachten zur Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des verfahrensgegenständlichen Messergebnisses.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 2. September 2021 um 15:24 Uhr den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x im Ortsgebiet x (Gemeindegebiet x) auf der x, Straßenkilometer x in Fahrtrichtung x.

Am Tattag erfolgten ab 14:00 Uhr Geschwindigkeitsmessungen auf der x im Ortsgebiet x. Der Standort des Messbeamten befand sich bei Straßenkilometer x, die Messungen erfolgten in beide Fahrtrichtungen. Die Geschwindigkeitsmessungen wurden mit dem Verkehrsgeschwindigkeits-messgerät der Marke TrueSpeed, Identifikationsnummer 4932; Eichdatum 4. August 2021, Ablauf der Nacheichfrist: 31. Dezember 2024 (Eichschein Nr. E21-0702/9) durchgeführt. Die Geschwindigkeitsmessungen erfolgten durch einen entsprechend geschulten Polizeibeamten, der im Rahmen seines Verkehrsdienstes bereits zahlreiche Geschwindigkeitsmessungen, insbesondere auch mit dem am 2. September 2021 verwendeten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät, durchgeführt hat.

II.2. Die Geschwindigkeitsmessung des vom Beschwerdeführer gelenkten PKW erfolgte um 15:24 Uhr und wurde in einer Entfernung von 116 Metern vom Standort des Meldungslegers aus durchgeführt.

Die Geschwindigkeitsmessung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges erfolgte, während dieser einen PKW überholte. In welcher konkreten Position sich das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug im Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung befand, ob der Überholvorgang noch andauerte oder ob diese nach dem (Wieder-)Einordnen auf die eigene Fahrspur erfolgte, kann nicht festgestellt werden.

Bei Inbetriebnahme des Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes ist gemäß den Verwendungsbestimmungen ein Geräteselbsttest, eine Zielerfassungsüberprüfung sowie eine Nullmessung durchzuführen. Die Zielerfassungsüberprüfung erfolgte auf die Fläche der Ortstafel „x“, welche sich entgegen der Fahrtrichtung des Beschwerdeführers befand und wurde auf einer Distanz von 67 bis 68 Meter durchgeführt. Die Zielerfassungsüberprüfung wurde vom Meldungsleger so durchgeführt, dass dieser etwa mittig die Ortstafel von oben nach unten und von links nach rechts mit dem Laserstrahl überstreift hat und dabei eine Tonänderung wahrgenommen hat. Aufgrund der Dimension der anvisierten Ortstafel (Breite von etwa 600 mm) sowie des Messstrahldurchmessers von rund 200 mm aufgrund der gewählten Messentfernung sowie der Schilderung der Vorgehensweise durch den Polizeibeamten ergibt sich eine Tonänderungsfolge in einem Zeitfenster von einigen Zehntelsekunden. Diese kurze Zeitspanne verblieb dem Messbeamten bei der von ihm geschilderten Vorgehenswiese, den optischen Eindruck zu kontrollieren.

Die Zielerfassungsüberprüfung erfolgte nicht entsprechend der Verwendungsbestimmungen des verfahrensgegenständlich verwendeten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes.

Bei dieser geschilderten Vorgehensweise der Zielerfassungsüberprüfung kann es zu Messungenauigkeiten kommen. Weiters erfolgte die Zielerfassungsüberprüfung auf die Ortstafel in einer Entfernung von weniger als 80 Meter, sodass ein Parallaxenfehler nicht im erforderlichen Ausmaß ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der fehlenden Genauigkeit bei der Zielerfassungsüberprüfung kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob sich die gemessene Geschwindigkeit von 111 km/h (die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits abgezogen) auf das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug oder auf das vom Beschwerdeführer überholte Fahrzeug bezogen hat.

II.3. Die am Tattag vom Meldungsleger durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen erfolgten im Ortsgebiet x, die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug daher 50 km/h.

Das Ortsgebiet x wurde gemäß Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. März 2020, GZ: BHVBVerk-2017-320377/41 verordnet und

durch Anbringen der angeführten Verkehrszeichen am 13. Mai 2020 (Vollzugsmeldung der Straßenmeisterei x) kundgemacht.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer hat keine Angaben zu seinen Einkommens- bzw. Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten gemacht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Vorerst wird festgehalten, dass dem Beschwerdeverfahren ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik beigezogen wurde. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde das vom Amtssachverständigen angefertigte Video hinsichtlich der konkreten Örtlichkeit (dh hinsichtlich des Tatortes) auf Leinwand projiziert, sodass anhand dieser Videoaufnahmen die damaligen Vorkommnisse rekonstruiert werden konnten. Dies betrifft insbesondere den genauen Ablauf der vom Zeugen geschilderten Vorgehensweise bei Durchführung der Geschwindigkeitsmessungen.

III.2. Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Tatzeit und zum Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde sowie auf den Aussagen des als Zeuge einvernommenen Meldungslegers in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Diesbezüglich sind weitere Feststellungen bzw. Erhebungen nicht erforderlich.

III.3. Die konkrete Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch das geeichte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Marke TrueSpeed, Identifikationsnummer 4932. Unbestritten handelt es sich bei diesem Laser-Messsystem um ein technisch absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Einem mit der Geschwindigkeitsmessung mit einem solchen Gerät betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (vgl. ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - z.B. VwGH 31.05.2012, 2012/02/0082; VwGH 28.06.2001, 99/11/0261; VwGH 19.02.2019, Ra 2019/02/0032, uvm).

Die Feststellungen zur Inbetriebnahme des Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes am Tattag durch den Meldungsleger ergeben sich aus den diesbezüglichen Angaben des einvernommenen Zeugen. Dieser hat seinen Standort bei Durchführung der Zielerfassungsüberprüfung sowie der Nullmessung anhand der Bildaufnahmen des Amtssachverständigen geschildert und konnte daraus die Distanz zu dem vom Meldungsleger gewählten Objekt (Ortstafel x entgegen der Fahrtrichtung des Beschwerdeführers) vom Amtssachverständigen mit 67 bis 68 Meter errechnet werden.

Auch die konkrete Vorgehensweise bei Durchführung der Zielerfassungsüberprüfung wurde aufgrund der Schilderung des einvernommenen Meldungslegers festgestellt. Die Feststellung, wonach diese Vorgehensweise nicht den Verwendungsbestimmungen entspricht, gründen auf den diesbezüglich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen in seinem Gutachten.

Der Amtssachverständige hat dazu in der Verhandlung anschaulich demonstriert, dass die exakte Durchführung der Tests sowie die Auswahl eines geeigneten Objektes als freistehendes Ziel mit horizontal und vertikal gut sichtbaren Ecken erforderlich ist, um von einer korrekten Inbetriebnahme des Lasermessgerätes ausgehen zu können. Dabei ist - so der Amtssachverständige - vor allem die Veränderung des Tons (akustisches Signal, um eine Übereinstimmung von Zielpunkt und Ziel darzustellen) hörbar, wenn mit dem Zielpunkt des Gerätes über die Ecken des Zieles hinausgefahren wird. Daher ist es auch entscheidend, welches Objekt als Ziel für die Durchführung der Zielerfassungsüberprüfung sowie der Nullmessung ausgewählt wird, da dieses hierfür geeignet sein muss. Diese schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Ausführungen des Amtssachverständigen mussten letztendlich dazu führen, dass die Zielerfassungsüberprüfung nicht entsprechend der Vorgaben der Verwendungsbestimmungen durchgeführt wurden, da einerseits die Distanz vom Standort des Meldungslegers mit 67 bis 68 Meter zu gering war und anderseits die Durchführung der Zielerfassungsüberprüfung nicht den Verwendungsbestimmungen entsprach.

Aus diesem Grund konnte im hier vorliegenden Sachverhalt nicht davon ausgegangen werden, dass bei Inbetriebnahme des im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsmessung verwendeten Lasermessgerätes die erforderlichen und vorgeschriebenen Überprüfungen, konkret die Zielerfassungsüberprüfung, entsprechend den technischen Vorgaben der Verwendungsbestimmungen durchgeführt wurden. Aus diesem Grund konnte auch die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsmessung nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zugeordnet werden (Ausführungen des Amtssachverständigen, Verhandlungsprotokoll vom 13. Juli 2022, Seite 6 f).

III.4. Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Tatörtlichkeit mit 50 km/h begrenzt war, da sich diese im Ortsgebiet befindet, ergibt sich aus der im Akt einliegenden unbedenklichen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. März 2020, GZ: BHVBVerk-2017-320377/41 sowie der entsprechenden Vollzugsmeldung der Straßenmeisterei x, aus welcher die Aufstellung der Verkehrszeichen am 13. Mai 2020 ersichtlich ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu 6 Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

IV.2. Eine Methode zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuglenkers ist unter anderem der Einsatz eines Lasermessgerätes. Im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt wurde die Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Marke TrueSpeed gemessen. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes liegen nicht vor.

Unbestritten ist ein Lasergerät dieser Bauart grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Auch hinsichtlich des vom Meldungsleger, der die Geschwindigkeitsmessung durchgeführt hat, gewählten Standortes zur Durchführung der Messungen bestehen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken, dass aufgrund dieses Ortes womöglich keine richtigen Messergebnisse erzielt werden könnten.

Hinsichtlich der Handhabung des Lasermessgerätes ist festzuhalten, dass es einem mit der Geschwindigkeitsmessung mit Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessern betrauten Beamten aufgrund seiner Schulung zuzutrauen ist, dass er das Gerät ordnungsgemäß verwendet (vgl. VwGH 28.06.2001, 99/11/0261, mwN).

Zur Inbetriebnahme des Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes der Bauart TruSpeed (welches auch bei der verfahrensgegenständlichen Messung verwendet wurde) sehen die Bestimmungen für die Verwendung bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen gemäß BEV-Zulassung (Verwendungsbestimmungen) unter Punkt 2.5. vor, dass die einwandfreie Funktion des Laser-VKGM beim Einschalten durch einen Test der Anzeigeelemente des LC-Displays und einen automatisch ablaufenden Selbsttest überprüft wird. Dieser Test ist durch Aus- und Einschalten des Gerätes mindestens stündlich zu wiederholen. Vor Beginn der Messungen an einem neuen Aufstellungsort ist die einwandfreie Zielerfassung

in horizontaler und vertikaler Richtung unter Verwendung der vorgesehenen Testprozedur gegen ein allseits scharf gegen den Hintergrund abgegrenztes Ziel entsprechend der Bedienungsanleitung zu überprüfen. Daran anschließend ist eine Messung gegen ein ruhendes Ziel durchzuführen, wobei eine anschließende Messung der Geschwindigkeitsanzeige mit „0 km/h“ erfolgen muss. Wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt das Laser-VKMG als fehlerhaft und darf nicht weiter verwendet werden. Die Durchführung der Kontrollen ist mit einem Protokoll zu belegen.

Die Verwendungsbestimmungen sehen daher als Voraussetzung dafür, dass die durch das Lasermessgerät erfolgte Messung als technisch korrekt einzustufen ist, die Durchführung der in Punkt 2.5. der Verwendungsbestimmungen genannten Tests vor.

Zur sogenannten Zielerfassungsüberprüfung ist ausführen, dass hierfür ein freistehendes Ziel mit gut sichtbaren horizontalen und vertikalen Ecken (z.B. ein Mast) auszuwählen ist, die erforderliche Entfernung 80 m zu betragen hat und die Reflexionseigenschaften des Zieles so gut sein sollten, dass die Änderung des Tons gut zu hören ist. Aus der Schilderung der konkreten Vorgehensweise bei Inbetriebnahme des Messgerätes, insbesondere bei Durchführung der Zielerfassungsüberprüfung durch den Meldungsleger hat sich jedoch ergeben, dass einerseits die erforderliche Entfernung vom Standort des Meldungslegers zum anvisierten Objekt nicht eingehalten wurde und andererseits auch die Vorgehensweise bei Durchführung der Zielerfassungsüberprüfung nicht den Verwendungsbestimmungen entsprochen hat.

Aus diesem Grund kann auch seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die vorgeschriebene Zielerfassungsüberprüfung bei Inbetriebnahme des Lasermessgerätes am 2. September 2021 technisch korrekt gemäß den entsprechenden Vorgaben durchgeführt wurde. Auch der Amtssachverständige ist in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass die Zielerfassungsüberprüfung nicht entsprechend den Verwendungsbestimmungen durchgeführt wurde und somit auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit gesagt werden kann, dass das anvisierte Fahrzeug auch das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug war.

IV.3. Auf Grund der potentiell großen rechtlichen Konsequenzen für die Rechtsunterworfenen bei entsprechend ungünstigen technischen Messergebnissen ist aber gerade dort, wo gleichsam technische Geräte den entscheidungswesentlichen, somit rechtlich zu beurteilenden, Sachverhalt stärkstens determinieren, der Einhaltung der technischen Regeln für deren sachgemäße Verwendung größte Aufmerksamkeit zu widmen. Da somit die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen eine notwendige Bedingung für die

Wertung der danach folgenden Geschwindigkeitsmessungen als richtig ist (dazu VwGH 25.01.2002, 2001/02/0123), kann die hier verfahrensgegenständliche Messung der Geschwindigkeit des Beschwerdeführers von 111 km/h nicht mit der erforderlichen Sicherheit von den vorliegenden Beweisergebnissen getragen werden.

Wenn auch starke Vermutungen im Falle bestehen, dass der Beschwerdeführer die gemessene Geschwindigkeit gefahren ist, so kann dies letztendlich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden und verbleiben daher diesbezügliche Zweifel, weshalb nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" vorzugehen, das Straferkenntnis der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren einzustellen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr vollinhaltlich an der einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen der Verwendung von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten und liegen somit auch keine sonstige Rechtsfragen vor, die die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision begründen könnten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas